



Brüssel, den 26. November 2019
(OR. en)

14534/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0156(NLE)**

ACP 141
WTO 318
COAFCR 237
RELEX 1105
UD 310

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Gruppe "AKP"

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11435/19 + ADD 1 - COM(2019) 341 final

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im – durch das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten – WPA-Ausschuss zur Annahme des Protokolls Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist
– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 22. Juli 2019 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im durch das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt betreffend die Annahme des Protokolls 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen vorgelegt (Dok. 11435/19 + ADD 1).
2. Die Gruppe "AKP" hat am 12. September 2019 Einvernehmen über den Vorschlag erzielt.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen
- den Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im – durch das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten – WPA-Ausschuss zur Annahme des Protokolls Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 12184/19) annimmt;
 - veranlasst, dass der Ratsbeschluss im Amtsblatt veröffentlicht wird;
 - veranlasst, dass der Beschluss des WPA-Ausschusses nach seiner Annahme im Amtsblatt veröffentlicht wird;
 - das Europäische Parlament über die Annahme des Ratsbeschlusses unterrichtet.
-